

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 316/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
22. Okt. 1970

in dem Rechtsstreit

Hauptsekretär
Schriftführer

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1970 durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h ,	
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. J a n i	und
Bundessozialrichter	S z a b l e w s k i	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beantragte im Juli 1964 als Witwe ihres seit März 1945 vermißten und 1950 für tot erklärten Ehemannes, des Heinz-Egon W. (W.), Schadensausgleich nach § 40 a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). W. hatte den Beruf eines kaufmännischen Angestellten erlernt und war vor seiner Einberufung zum Wehrdienst Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung (RAS) in Berlin. Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 3. Mai 1966 ab, weil bei Einstufung des W. als kaufmännischen Angestellten in die Leistungsgruppe II des Wirtschaftszweiges Einzelhandel der in § 40 a BVG geforderte Einkommensunterschied nicht erreicht werde. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage, mit der die Klägerin die Berechnung des Schadensausgleichs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) begehrt hat, mit Urteil vom 7. November 1967 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 27. Februar 1969 zurückgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, W. habe nach dem Besuch der Volksschule - der Schulbesuch im einzelnen sei nicht belegt - in der Zeit von 1927 bis 1930 bei der Firma Carl Richard Sch., Berlin 30, die kaufmännische Lehre absolviert und die Berufsausbildung 1930 mit unbekanntem, aber als positiv anzunehmendem Ergebnis abgeschlossen. In der Folgezeit habe W. - nach den glaubhaften Angaben der Klägerin - von 1930 bis 1934 weiterhin bei der Firma Sch. im Wirtschaftszweig Einzelhandel als Verkäufer und von 1934 bis 1935 ebendort als Filialleiter gearbeitet. 1935 bis 1936 sei er als Verwaltungsassistent bei der Baugesellschaft Heimat tätig gewesen, bis er im Jahre

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

1936 als Referent in die RAS übernommen und sodann deren Leiter geworden sei. Unter diesen Umständen sei es nicht rechtsfehlerhaft, wenn der Beklagte den Schadensausgleich für die Klägerin nach § 40 a Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative, BVG beurteilt, der Berechnung des Schadensausgleichs nicht die Bestimmung des § 6, sondern die des § 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG (DVO) zugrunde gelegt und W. als männlichen kaufmännischen Angestellten des Wirtschaftszweiges Einzelhandel - Leistungsgruppe II - eingestuft habe. Die Beurteilung des Lebensweges, den W. ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich genommen hätte, könne nicht isoliert und für sich genommen erfolgen, es müsse vielmehr die durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches gekennzeichnete politische und wirtschaftliche Entwicklung in der Nachkriegszeit mitberücksichtigt werden. Insoweit habe der Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, daß W. bei gesunder Rückkehr aus dem Kriege den damaligen Gegebenheiten entsprechend wieder an seinen Beruf als kaufmännischer Angestellter hätte anknüpfen müssen, weil eine seiner letzten Tätigkeit entsprechende Verwendung in der Nachkriegszeit schon auf Grund seiner hohen Parteistellung ausgeschieden wäre. Hätte sich W. aber unter den gegebenen Voraussetzungen aus dem Berufsbild eines kaufmännischen Angestellten heraus beruflich weiter entwickeln müssen, könne zu seinen Gunsten angenommen werden, daß er eine der in der Leistungsgruppe II der Angestellten bezeichneten gehobenen Positionen erreicht hätte. Dafür, daß er über diese Leistungsgruppe hinaus so weit beruflich aufgestiegen wäre, daß sein Lebensweg nach § 3 Abs. 3 DVO zu beurteilen wäre, fehle jeder Anhaltspunkt. Zu Unrecht berufe sich die Klägerin auf § 40 a Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative, BVG. Der Wortlaut dieser Bestimmung, nach der der Witwenschadensausgleich nach dem Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene vor der Schädigung angehört habe, zu berechnen sei, führe nicht zu einer höheren Einstufung. Die Klägerin müsse sich entgegen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

halten lassen, daß W. die vor seiner Einberufung bei der RAS erreichte Position keineswegs allein auf Grund seiner beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse innegehabt habe, sondern daß das Erreichen der Leitungsfunktion bei der RAS im wesentlichen, wenn nicht überhaupt, in ausschlaggebender Weise von seiner Parteizugehörigkeit bestimmt worden sei. Maßgeblicher Beleg für diese Ansicht sei zunächst die zu den Versorgungsakten gelangte Auskunft des Berlin Document Center. Aus dieser Mitteilung, an deren inhaltlicher Richtigkeit umsoweniger zu zweifeln sei, als die Klägerin hiergegen keinerlei Einwendungen erhoben habe, gehe hervor, daß W. bei der Partei beruflich als "Kaufmann" geführt worden sei, der NSDAP bereits am 1. Mai 1930 beigetreten sei und demzufolge eine verhältnismäßig niedrige Partei-Mitgliedsnummer erhalten habe. Er sei für seine nebenberufliche Tätigkeit als Schriftwalter des "Schadenverhütungs-Bildkalenders" im Wilhelm Limpert Verlag am 11. Juli 1942 von dem Erfordernis der Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftwalter und Lektoren, befreit worden, was fraglos auch Rückschlüsse auf seine weltanschauliche Zuverlässigkeit im Sinne des NS-Regimes zulasse. Unter diesen Umständen könne die im Jahre 1942 durch Hitler erfolgte Ernennung zum Reichshauptstellenleiter und Abschnittsleiter der NSDAP nur auf seine enge Bindung zum Nationalsozialismus zurückgeführt werden. Die Richtigkeit dieser Auffassung finde auch in der Angabe der gehörten und als glaubwürdig anzusehenden Zeugin M. eine Stütze, nach der W. zwar der Leiter der RAS gewesen sei, die eigentlichen zu bewältigenden Fachfragen jedoch von seinem Stellvertreter, dem akademisch vorgebildeten Dipl.-Volkswirt Hermann K., erledigt worden seien, der insbesondere auch über hervorragende organisatorische Fähigkeiten verfügt habe.

- 5 -



- 5 -

Hieraus werde deutlich, daß W. durchaus weniger aus beruflichen als aus politischen Gründen mit der Leitung der RAS betraut worden sei. Dabei könne dahinstehen, ob der weitere Inhalt der Meldung des Berlin Document Center in vollem Umfang zutreffe, wonach es sich bei der RAS um eine Außendienststelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda gehandelt habe, und ob in der Tat für die Durchführung ihrer Aufgaben in den Gauen die Reichspropagandaämter dieses Ministeriums verantwortlich gewesen seien oder ob, wie die Zeugin N. meinte, die RAS zunächst mit allgemeinen propagandistischen Aktionen mehr "in" (soll wohl heißen: nicht) politischer Art betraut gewesen sei. Denn selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, sei die RAS jedenfalls später - zu einem der Zeugin allerdings nicht bekannten Zeitpunkt - doch dem Reichspropagandaministerium unterstellt worden, so daß die Meldung des Berlin Document Center und die Aussage der Zeugin nicht in Widerspruch zueinander stünden. Danach liege es nahe anzunehmen, daß die Verhältnisse jedenfalls im Jahre 1942, als W. mit der Leitung der RAS betraut worden sei, in der vom Berlin Document Center angegebenen Weise bestanden hätten. Bei der Beurteilung des Schadensausgleichs für Witwen, der allein auf den beruflichen Erfolg abstelle, könnten nicht auch Erfolge berücksichtigt werden, die, wie bei W., ausschließlich auf einer engen Bindung zum NS-Regime beruht hätten. Es dürfe insoweit nicht verkannt werden, daß W. sich mit der Übernahme seines Amtes bei der RAS von seinem ursprünglich ausgeübten Beruf eines kaufmännischen Angestellten oder Kaufmanns im Einzelhandel gelöst und sich der Parteilaufbahn anvertraut habe, in der er alsbald zu einem Aufstieg gelangt sei, der ihm seinem ursprünglichen Berufsbild nach ohne Hilfe der NSDAP mit Sicherheit nicht beschieden gewesen wäre. Der somit über den "Kaufmann" hinausführende Berufserfolg sei ausschließlich durch die Zugehörigkeit zur NSDAP geprägt gewesen. Habe aber hiernach die durch die - berufsfremde -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Parteizugehörigkeit maßgeblich geförderte Karriere des W. außer Betracht zu bleiben, so stehe der Klägerin unter Berücksichtigung ihres eigenen Einkommens ein Schadensausgleich nicht zu.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin sinngemäß Verfahrensmängel sowie eine Verletzung des § 40 a BVG und des § 6 Abs. 1 DVO. Sie hat ausgeführt, das LSG sei in seinen Entscheidungsgründen von Sachverhalten ausgegangen, die den Beweisergebnissen nicht entsprächen. Zur Auskunft des Berlin Document Center vom 24. November 1965 führe das LSG aus: "Aus dieser Mitteilung, an deren inhaltlicher Richtigkeit umso weniger zu zweifeln ist, als die Klägerin hiergegen keine Einwendungen erhoben hat ...". Die Klägerin habe jedoch, abgesehen davon, daß es nicht um eine inhaltliche Richtigkeit dieser Auskunft gehe, gegen die Auslegung dieses Inhalts durch die Verwaltungsbehörde und durch das SG in den Schriftsätzen vom 18. Dezember 1967 und 2. April 1968 schlüssig vorgetragene Einwendungen erhoben. Das LSG führe ferner auf Seite 11 des Urteils zur Stützung seiner Auffassung, daß das Erreichen der Leitungsfunktion bei der RAS im wesentlichen - wenn nicht überhaupt - in ausschlaggebender Weise von der Parteizugehörigkeit des W. bestimmt worden sei, aus, daß die Richtigkeit dieser Annahme durch die Zeugin M., die ohne weiteres als glaubwürdig anzusehen sei, bestätigt werde. Diese Glaubwürdigkeit werde nicht angezweifelt, die Feststellung des LSG, daß die Zeugin ausgesagt habe, daß zwar W. der Leiter der RAS, die eigentlichen zu bewältigenden Fachfragen jedoch von seinem Stellvertreter, dem akademisch vorgebildeten Dipl.-Volkswirt Hermann K., erledigt worden seien, der insbesondere auch über hervorragende organisatorische Fähigkeiten verfügt habe, müsse jedoch als unzutreffend zurückgewiesen werden. Aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

der Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 27. Februar 1969 gehe zunächst nicht hervor, ob die Zeugin vereidigt worden sei. Ihre Aussage sei aber eindeutig, denn sie laute zu diesem Fragenkomplex: "... In dieser Eigenschaft war ich Herrn W. direkt unterstellt. Stellvertreter des Herrn W. war ein gewisser Hermann K., der meines Wissens Diplom-Volkswirt war und etwas später nach meinem Eintritt - es kann im Jahre 1938 gewesen sein - eingestellt wurde."

In sachlicher Hinsicht habe die Klägerin durch die Vorlage von Gehaltsbescheinigungen nachgewiesen, daß W. vor dem Eintritt der Schädigung, d.h. vor seinem Tode, eine Stellung erreicht gehabt habe, die den Regelvorschriften der §§ 3 und 4 DVO nicht gerecht werden. Aus dem nach § 6 Abs. 1 DVO vorzunehmenden Vergleich ergebe sich somit, daß als Einkommen des W. nach § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG das Endgehalt der Bezahlungsguppe A 16 BBesG in Ansatz zu bringen sei. Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BVG bestimme sich die Ermittlung des Vergleichseinkommens allein nach den vor der Schädigung tatsächlich bestehenden beruflichen Verhältnissen des Verstorbenen, wobei die Einkommensermittlung auf zwei Möglichkeiten beschränkt sei. Habe die Schädigung unmittelbar zum Tode geführt, also kein schädigungsbedingter beruflicher Abstieg vorgelegen, sei für die Feststellung des Vergleichseinkommens die letzte tatsächliche berufliche Stellung des Verstorbenen vor dem Tode maßgebend; habe die Schädigung noch vor dem Tode zu einer anderen beruflichen Stellung geführt, als sie der Verstorbene ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten andernfalls wahrscheinlich vor seinem Tode innegehabt hätte, sei die letztere für das Vergleichseinkommen ausschlaggebend. Demgemäß gelte als maßgebliches Vergleichseinkommen das heutige Durchschnittseinkommen dieser Berufsgruppe, und zwar ohne Rücksicht auf

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

etwaige - selbst berechnigte - Zweifel an der weiteren Zugehörigkeit des Verstorbenen zu der bereits erreichten Berufsgruppe. Eine andere Auslegung oder gar einschränkende Abweichungen lasse der Wortlaut des § 40 Abs. 2 Satz 2 BVG nicht zu. Insbesondere sei der Rückgriff auf Rechtsgrundsätze aus anderen gesetzlichen Vorschriften, zum Zwecke der Beeinträchtigung versorgungsrechtlicher Ansprüche, die der Wortlaut des BVG begründe, unzulässig, da hierdurch jeglicher willkürlichen Auslegung geltender Rechtsnormen Tür und Tor geöffnet würde, zumal der Gesetzgeber selbst einen dahingehenden Willen nicht zu erkennen gegeben habe, wie dies in Gestalt entsprechender Ausnahmenvorschriften oder durch Verweisungsbestimmungen hätte geschehen können.

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und der
Klage stattzugeben.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Dem angefochtenen Urteil sei zuzustimmen. Es müsse davon ausgegangen werden, daß W. im Erlebensfalle nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 die bis dahin innegehabte Stellung hätte aufgeben müssen und er so vor einem neuen Anfang in seiner beruflichen Entwicklung gestanden hätte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie der im Revisionsverfahren eingereichten Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Sachlich konnte sie keinen Erfolg haben.

- 9 -



- 9 -

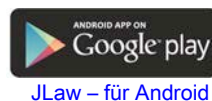
Die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch. Das LSG hat festgestellt, daß die Klägerin gegen die "inhaltliche Richtigkeit" der Auskunft des Berlin Document Center keinerlei Einwendungen erhoben habe. Wenn die Revision dazu vorträgt, die Klägerin habe "gegen die Auslegung" dieses Inhalts in den Schriftsätzen vom 18. Dezember 1967 und 2. April 1968 schlüssig vorgetragene Einwendungen erhoben, so ist damit die genannte Feststellung des LSG nicht in verfahrensrechtlich beachtlicher Weise angegriffen. Es ist insbesondere nicht dargelegt, inwiefern die vom LSG getroffene Auslegung im Gegensatz zum Inhalt der Auskunft stehen soll, wie auch nicht angegeben ist, was die Klägerin 1967 und 1968 gegen eine solche Auslegung vorgebracht haben und inwiefern sich hieraus ergeben soll, daß das LSG insoweit die Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung etwa überschritten hätte.

Soweit die Revision der Feststellung des LSG, die eigentlich zu bewältigenden Fachfragen seien nicht von W. als dem Leiter der RAS, sondern von seinem Stellvertreter, dem akademisch vorgebildeten Dipl.-Volkswirt K., erledigt worden, der insbesondere auch über hervorragende organisatorische Fähigkeiten verfügt habe, den Wortlaut der protokollierten Aussage der Zeugin M. entgegenhält, kann ebenfalls kein wesentlicher Verfahrensmangel festgestellt werden, auf dem das angefochtene Urteil beruht. Diese Rüge ist zunächst - was einen etwaigen Verstoß gegen § 128 SGG anbetrifft - nicht hinreichend substantiiert. Denn der jetzige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, G., der auch bei der Vernehmung der Zeugin im Termin vom 27. Februar 1969 zugegen war, hat nicht vorgetragen, daß sich auch aus den nicht protokollierten Angaben der Zeugin nichts ergeben habe, was die von der Revision beanstandete Feststellung des LSG hätte rechtfertigen können. Er hat auch nicht dargelegt, welcher Teil der Aussagen der Zeugin im Gegensatz zu der Fest-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

stellung des LSG über die Fähigkeiten des W. stünde. Tatsächlich enthält die Niederschrift über die Aussage der Zeugin zur Frage der Eignung des W. überhaupt keine Einzelheiten. Das ist offenbar damit zu erklären, daß das der Zeugin gestellte Beweisthema: "Art der Tätigkeit des Ehemanns der Klägerin" zu entsprechenden Fragestellungen keinen Anlaß bot, weil sie - als ehemalige Untergobene des W. - zur Beurteilung der Eignung des W. nicht als hinreichend sachkundig erschien. Das schließt aber nicht aus, daß das Gericht aus einem Teil der Angaben der Zeugin und aus der Art, wie sie die Fragen beantwortete, sowie aus dem Eindruck, den die Zeugin auf das Gericht machte, gewisse Rückschlüsse auf die Eignung des W. ziehen konnte. Insoweit ist der protokollierte Teil der Zeugenaussage von Bedeutung, der ergibt, daß der Stellvertreter des W. ein gewisser Hermann K. war, der nach dem Wissen der Zeugin Dipl.-Volkswirt war und etwas später nach ihrem Eintritt - "es kann im Jahre 1938 gewesen sein" - eingestellt worden ist. Wenn das LSG diesem protokollierten Teil einige die Eignung des W. betreffende Worte hinzufügte, nämlich, daß "die eigentlichen zu bewältigenden Fachfragen" vom Stellvertreter, der "über hervorragende organisatorische Fähigkeiten verfügte", erledigt worden seien, so ließe sich allenfalls dann eine Überschreitung des Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung feststellen, wenn diese Ausführungen des LSG zu dem protokollierten Teil der Aussage der Zeugin in einem offenen Widerspruch stünden. Das ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil spricht der Umstand, daß dem parteipolitisch eingesetzten Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft, der als Volksschüler - ausbildungsmäßig - nur eine kaufmännische Lehre absolviert hatte, nach der protokollierten Aussage der Zeugin ".... ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



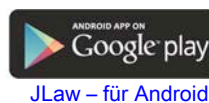
- 11 -

gewisser Hermann K., der ... Diplom-Volkswirt war", als dessen Stellvertreter beigegeben wurde, dafür, daß W. ersichtlich keine derartig umfassenden Fachkenntnisse besaß, wie sie für eine solch hohe Position erforderlich waren. Bei dieser Sachlage ließe sich allenfalls feststellen, daß nicht alles, was die Zeugin an wesentlichen Umständen ausgesagt hat, protokolliert worden sei. Wenn darin unter Umständen auch ein Verfahrensmangel erblickt werden könnte, so wäre er doch nicht wesentlich. Denn das LSG konnte bereits auf Grund des von der Zeugin protokollarisch bekundeten Umstandes, daß dem Kläger als Stellvertreter ein Akademiker zur Seite gestellt worden ist, unter Würdigung des beruflichen Werdeganges und der parteipolitischen Stellung des W. zu seiner Feststellung gelangen, daß dieser durchaus weniger aus beruflichen als aus politischen Gründen mit der Leitung der RAS betraut worden war. Der von der Revision beanstandeten, sich nicht aus dem Protokoll über die Vernehmung der Zeugin ergebenden Ausführungen des LSG bedurfte es daher für die Entscheidung nicht. Dies gilt vor allem auch für die Bemerkung des LSG, der Dipl.-Volkswirt K. habe über hervorragende organisatorische Fähigkeiten verfügt. Denn hierauf kam es im vorliegenden Falle überhaupt nicht an. Im übrigen hat das LSG - von der Revision unangegriffen - festgestellt, daß W. bei der Partei beruflich als "Kaufmann" geführt worden, der NSDAP bereits am 1. Mai 1930 beigetreten sei und demzufolge eine verhältnismäßig niedrige Partei-Mitgliedsnummer erhalten habe; ferner daß er für seine nebenberufliche Tätigkeit als Schriftwalter von dem Erfordernis der Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftwalter und Lektoren, befreit worden sei, was fraglos auch Rückschlüsse auf seine weltanschauliche Zuverlässigkeit im Sinne des NS-Regimes zulasse; schließlich, daß die im Jahre 1942 durch Hitler erfolgte Ernennung zum Reichshauptstellenleiter und Abschnittsleiter der NSDAP nur auf seine enge Bindung zum

- 12 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Nationalsozialismus zurückgeführt werden könne. Wenn das LSG unter diesen Umständen zu dem Ergebnis kam, daß W. bei gesunder Rückkehr aus dem Kriege angesichts der durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches gekennzeichneten politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Nachkriegszeit wieder an seinen Beruf als kaufmännischer Angestellter hätte anknüpfen müssen, weil eine seiner letzten Tätigkeit entsprechende Verwendung in der Nachkriegszeit schon auf Grund seiner hohen Parteistellung ausgeschieden sei, so ist dies verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Die weitere Feststellung des LSG, daß zugunsten des W., wenn er sich unter den gegebenen Voraussetzungen aus dem Berufsbild eines kaufmännischen Angestellten heraus be-
ruftlich hätte weiter entwickeln müssen, angenommen werden könne, daß er eine der in der Leistungsgruppe II der Angestellten bezeichneten gehobenen Positionen erreicht hätte, ist ebenfalls von der Revision nicht angegriffen und daher für das Bundessozialgericht (BSG) insoweit bindend (§ 163 SGG). Bei dem Vorbringen der Revision, aus der Sitzungsniederschrift gehe nicht hervor, ob die Zeugin vereidigt worden sei, ist nicht ersichtlich, ob damit ein Verfahrensmangel gerügt werden sollte. Aus der Sitzungsniederschrift, die lediglich den Vermerk "v.u.g." und nicht die Feststellung enthält, daß die Zeugin vereidigt worden ist, ergibt sich aber mit hinreichender Deutlichkeit, daß das Gericht von einer Vereidigung der Zeugin, die in seinem richterlichen Ermessen stand (vgl. § 118 Abs. 2 SGG), abgesehen hat, weshalb auch insoweit ein Verfahrensmangel nicht ersichtlich ist.

Die Entscheidung des LSG ist auch in sachlich-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Das LSG hat die hier streitige Frage, ob § 6 Abs. 1 der DVO in den

- 13 -



- 13 -

Fassungen vom 30. Juli 1964 und 28. Februar 1968 auf einen Fall der vorliegenden Art anzuwenden ist und demgemäß der Berechnung des Schadensausgleichs die Besoldungsgruppe A 16 zugrunde gelegt werden kann, zutreffend verneint. Insbesondere ist seine Feststellung, daß beim Schadensausgleich der Witwe nicht auch Erfolge berücksichtigt werden können, die, wie bei W., ausschließlich auf einer engen Bindung zum NS-Regime beruhen, nicht zu beanstanden.

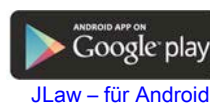
Es besteht kein Streit darüber, daß die Klägerin unter Zugrundelegung des Durchschnittseinkommens eines männlichen kaufmännischen Angestellten der Leistungsgruppe II des Wirtschaftszweiges Einzelhandel nach § 3 Abs. 1 Buchst. d DVO keinen Anspruch auf Schadensausgleich hat. Es war daher nur zu prüfen, ob bei der Berechnung des Witwenschadensausgleichs der Klägerin nach § 40 a BVG idF des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 - 2. NOG - (BGBl I 85) als Durchschnittseinkommen ihres verstorbenen Ehemannes (W.) die Besoldungsgruppe A 16 einschließlich Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A des BBesG zugrunde zu legen ist (vgl. hierzu § 40 a Abs. 2 und 4 i.V.m. § 30 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 BVG sowie §§ 11, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG idF vom 30. Juli 1964 - BGBl I 574 - DVO aF -). Das Dritte Neuordnungsgesetz vom 28. Dezember 1966 (BGBl I 750) - 3. NOG - und die DVO idF vom 28. Februar 1968 (BGBl I 194 - DVO nF -) haben insoweit keine für die hier strittige Rechtsfrage (§ 6 DVO) wesentliche Änderung gebracht.

Nach § 6 Abs. 1 DVO aF und nF ist als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt einer der früher bereits erreichten Berufsstellung angemessenen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A des BBesG (also bis Besoldungsgruppe A 16) zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A

- 14 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

des BBesG zugrunde zu legen, sofern nachgewiesen wird, daß der Verstorbene in dem vor der Schädigung oder dem besonderen beruflichen Betroffensein (aF) bzw. in dem vor Auswirkung der Folgen der Schädigung (nF) ausgeübten Beruf eine Stellung erreicht hat, die durch die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht ausreichend Berücksichtigung findet (aF) bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wird (nF). Diese Voraussetzung könnte im vorliegenden Fall in Betracht kommen, da W., wie es im Tatbestand des angefochtenen Urteils heißt, ein monatliches Gehalt von 750,- RM zuzüglich einer Aufwandsentschädigung erhalten haben soll (im Verwaltungsverfahren hat die Klägerin für Januar 1945 sogar ein Gehalt von monatlich 1.714,- RM brutto und 1.441,20 RM netto behauptet). Die von W. bis zu seiner Einberufung innegehabte Berufsstellung kann jedoch unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen des LSG im Rahmen des § 6 DVO nicht berücksichtigt werden.

Wie der erkennende Senat im Urteil vom 6. Mai 1969 (9 RV 548/67 - vgl. SozR Nr. 6 zu § 6 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964) bereits ausgesprochen hat, wird zwar in der Regel die zuletzt vor der Schädigung innegehabte Position für die Berechnung des Durchschnittseinkommens nach § 6 DVO maßgeblich bleiben müssen. Die erreichte Berufsstellung muß aber in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung bis zur Schädigung fortbestanden haben. Eine früher einmal bekleidete Stellung kann insbesondere dann nicht mehr Grundlage für die Berechnung des Anspruchs nach § 6 Abs. 1 der DVO sein, wenn der Beschädigte sie nicht mehr behaupten konnte, wenn er sie z.B. durch eigene Schuld nicht nur vorübergehend verloren hat und dadurch auch in seiner beruflichen und sozialen Stellung abgesunken ist; dasselbe gilt, wenn der Beschädigte aus nicht schädigungsabhängigen Gründen nicht mehr in der Lage gewesen

- 15 -



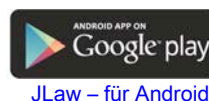
- 15 -

ist, die früher einmal erlangte Stellung für die Dauer wieder einzunehmen. In dieser Entscheidung ist zwar im wesentlichen auf die Zeit vor der Schädigung abgestellt worden; ähnliches muß aber auch für die Fälle gelten, in denen die früher innegehabte, aber nach dem 8. Mai 1945 verlorengegangene hohe Berufsstellung im Dritten Reich allein oder überwiegend durch parteipolitische Umstände erreicht worden ist. Dieser Gesichtspunkt ist bereits im Urteil des erkennenden Senats vom 17. März 1970 - 9 RV 328/68 - angedeutet worden. Demgemäß hat der 8. Senat des BSG in seinem Urteil vom 29. Januar 1970 - 8 RV 425/69 - zu § 7 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes - Gesetz 131 - ausgesprochen, daß eine Beamtenstellung, die infolge enger Verbindung zum Nationalsozialismus und im Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften erworben worden ist, der Ermittlung des Schadensausgleichs nach § 40 a Abs. 2 Satz 2 - 1. Alternative - BVG nicht zugrunde gelegt werden dürfe, wenn sie im Verfahren nach § 7 Gesetz 131 unberücksichtigt geblieben sei. Das BVG kenne zwar keine versorgungsrechtlichen Sanktionen wegen des Verhaltens eines Beschädigten oder Gefallenen im Dritten Reich. Daraus sei jedoch nicht zu schließen, daß auch in den Fällen, in denen der Verlust einer Berufsstellung "ausgeglichen" werden solle, darüber hinweggesehen werden müßte, daß diese Stellung durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen erworben sei. Es sei nicht vorstellbar, daß der Gesetzgeber insoweit - im Widerspruch zu den anderen Kriegsfolgegesetzen (vgl. § 359 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und § 69 Nr. 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes) - eine Regelung habe treffen wollen, die die (beamtenrechtliche) Bevorzugung "alter Kämpfer" durch den Nationalsozialismus perpetuiere und noch nachträglich honoriere. § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG - 1. Alternative - sei daher nach seinem Sinn und Zweck sowie nach den erwähnten allgemeinen Rechtsgedanken dahin auszulegen, daß auch nach dieser Vorschrift eine wegen der Verbindung zum Nationalsozialismus rechtswidrig erlangte Beamtenstellung nicht zu berücksichtigen sei, wenn die Nichtberück-

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

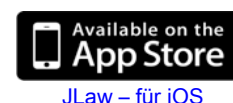
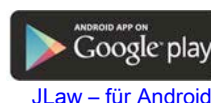
sichtigung nach § 7 des Gesetzes 131 von der hierfür zuständigen und verantwortlichen Stelle bindend festgestellt sei.- Diese Entscheidung, der der erkennende Senat bereits im Urteil vom 11. Juni 1970 - 9 RV 386/69 - zugestimmt hat, betraf zwar einen nach § 7 des Gesetzes 131 zu beurteilenden Fall; das gleiche muß aber auch dann gelten, wenn, wie *der erkennende Senat im Urteil vom 11. Juni 1970 entschieden hat*, die früher innegehabte Berufsstellung aus den gleichen Gründen nach früherem Entnazifizierungsrecht unberücksichtigt zu bleiben hat, oder wenn - wie hier - nach den Feststellungen des LSG der Verstorbene bei gesunder Rückkehr aus dem Kriege angesichts der durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches gekennzeichneten (bedingten) politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Nachkriegszeit wieder an seinen früheren Beruf als kaufmännischer Angestellter hätte anknüpfen müssen, weil eine seiner letzten Tätigkeit entsprechende Verwendung in der Nachkriegszeit schon auf Grund seiner hohen Parteistellung ausschied. Denn der Verlust einer durch die enge Verbindung zum NS-Regime erlangten hohen Angestelltenposition muß der Nichtberücksichtigung einer wegen der Verbindung zum Nationalsozialismus erlangten hohen Beamtenstellung nach § 7 des Gesetzes 131 oder nach dem Entnazifizierungsrecht gleichgesetzt werden (vgl. im übrigen zum Entnazifizierungsrecht im Land Berlin: Verordnungsblatt für Groß-Berlin vom 25. Februar 1947 S. 33 ff, Abschnitt II, Art. I Nr. 2, Art. III C II Nr. 1 (Nutznießer) und Art. IX Nr. 3 und 4 sowie Anhang "A", Abschnitt II M Ziff. 10, II, wonach alle Leiter, Geschäftsführer usw. und sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitung einen maßgebenden Einfluß hatten oder eine beaufsichtigende Tätigkeit ausübten, soweit diese Personen Mitglieder der NSDAP waren, unter Umständen zur Aburteilung als Belastete zu bringen und falls für schuldig befunden, zu bestrafen waren (Abschnitt II vor A des Anhangs "A" - Verordnungsblatt aaO S. 40 bis 43).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

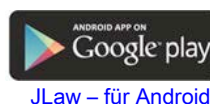
Nach diesen Grundsätzen kann die von W. erlangte Position eines Leiters der RAS bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens für den Schadensausgleich der Klägerin nicht berücksichtigt werden, weshalb eine Anwendung des § 6 DVO und damit die Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 16 BBesG im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommt. Die im Tatbestand des LSG getroffenen Feststellungen, insbesondere die Feststellung, daß der berufliche Erfolg des W. "ausschließlich auf einer engen Bindung zum NS-Regime" beruht habe, und daß sich W. mit der Übernahme seines Amts bei der RAS von seinem ursprünglichen Beruf eines kaufmännischen Angestellten oder Kaufmanns im Einzelhandel gelöst und sich der Parteilaufbahn anvertraut habe, in der er alsbald zu einem Aufstieg gelangt sei, der ihm seinem ursprünglichen Berufsbild nach ohne Hilfe der NSDAP "mit Sicherheit" nicht beschieden gewesen wäre, weshalb der über den "Kaufmann" hinausführende Berufserfolg "ausschließlich durch die Zugehörigkeit zur NSDAP geprägt" gewesen sei, lassen keine ernstlichen Zweifel daran, daß der von W. erlangte Berufserfolg von der Existenz des Nationalsozialismus abhängig und ohne ihn nicht zu behaupten war, damit also von vornherein den Keim des Verlustes in sich getragen hat, und daß bei Aufrechterhaltung dieser so gearteten Berufsstellung die Bevorzugung alter Kämpfer oder alter Parteigenossen - nach den Feststellungen des LSG war W. seit 1. Mai 1930 Mitglied der NSDAP und wurde 1942 Reichshauptstellenleiter und Abschnittsleiter der NSDAP - durch den Nationalsozialismus "perpetuiert" und noch nachträglich "honoriert" würde.

Mit der Nichtberücksichtigung eines im Dritten Reich wegen der besonders engen Verbindung zum Nationalsozialismus erreichten außergewöhnlichen Berufserfolges werden keine Entnazifizierungs- oder Sühnemaßnahmen nach dem Befreiungsgesetz in die Kriegsopferversorgung eingeführt, sondern es werden nur die aus dem Sinn und Zweck des Schadensausgleichs sich ergebenden Grenzen der Ausnahmenvorschrift des § 6 DVO aufgezeigt. Im übrigen hat die vom erkennenden Senat für richtig gehaltene Auslegung des § 6 DVO nicht zur Folge, daß die Klägerin von der hier strittigen Versorgungsleistung nach dem BVG ausgeschlossen wäre. Vielmehr wird dem Schadensausgleich der Klägerin das aus der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Buchst. d

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

DVO sich ergebende höchste Regel-Durchschnittseinkommen der Leistungsgruppe II zugrunde gelegt (vgl. auch das bereits zitierte Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juni 1970).

Wie bereits erwähnt, besteht kein Streit darüber, daß die Klägerin unter Zugrundelegung des nach der Regelvorschrift des § 3 Abs. 1 Buchst. d DVO sich ergebenden Durchschnittseinkommens keinen Anspruch auf Schadensausgleich nach § 40 a BVG hat. Sollte der Klägerin nach § 3 DVO idF vom 28. Februar 1968 ein Schadensausgleich zustehen, was das LSG nicht festgestellt und die Revision auch nicht behauptet hat, so mag die Klägerin einen entsprechenden Antrag stellen. Die hier streitige Frage, ob eine günstigere Einstufung des W. nach der Ausnahmenvorschrift des § 6 DVO in Betracht kommt, war jedenfalls aus den obigen Gründen zu verneinen, weshalb die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)